

**Einwohnergemeinde Beatenberg**



# **Gebührenverordnung zum Abfallreglement**

vom 12. Dezember 2016

Der Gemeinderat Beatenberg erlässt gestützt auf Artikel 2 des Abfallreglementes der Einwohnergemeinde Beatenberg vom 2. Dezember 2016 folgende

## Gebührenverordnung zum Abfallreglement

### I. Haushaltungen und Gewerbe

Jährlich wiederkehrende  
Gebühren

#### **Art. 1**

Die jährliche Grundgebühr für Mehrfamilienhäuser wird wie folgt erhoben:

für 1 bis 2 Zimmer inkl. Studios, Personalzimmer	Fr.	65.00
für 3 bis 4 Zimmer	Fr.	85.00
für 5 bis 6 Zimmer	Fr.	110.00
mehr als 6 Zimmer	Fr.	135.00

Die jährliche Grundgebühr für Einfamilienhäuser inkl. Chalets, Ferienhäuser, Weidhäuser und ähnliches wird wie folgt erhoben:

für 1 bis 4 Zimmer	Fr.	110.00
mehr als 4 Zimmer	Fr.	140.00

#### Hotels, Restaurants, Massenlager, Heime, etc.

pro Sitzplatz (gemäss Betriebsbewilligung)	Fr.	4.00
pro Bett	Fr.	4.00

#### Gewerbe- Dienstleistungs-, Verkaufs- und Industriebetriebe

pro Objekt	Fr.	65.00
------------	-----	-------

#### Alters-, Pflegeheime, Alterswohnungen, betreutes Wohnen

pro Zimmer	Fr.	32.50
------------	-----	-------

#### Landwirtschaft

Die jährliche Grundgebühr wird aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) wie folgt erhoben:

bis 1'000 Are	Fr.	20.00
1'001 bis 2'000 Are	Fr.	30.00
2'001 bis 3'000 Are	Fr.	40.00
3'001 bis 4'000 Are	Fr.	50.00
usw.		

#### Museen, Ausstellungen, Galerien (gewerblich betrieben)

pro Objekt	Fr.	65.00
------------	-----	-------

#### Campings

pro Stellplatz	Fr.	10.00
----------------	-----	-------

#### Schulen, Kirchen, Versammlungsräume

pro Zimmer/Raum	Fr.	32.50
-----------------	-----	-------

#### Saisonale Betriebe

pro Objekt	Fr.	65.00
------------	-----	-------

Gewerbecontainer

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Verrechnung der Gewerbecontainern wird pro Containergewicht erhoben.

<sup>2</sup> Gewichtsgebühren je Kilogramm Fr. 0.45

<sup>3</sup> Die durch die Entsorgungsfirma festgelegten Kosten der Wägung gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Beatenberg.

Sackgebühr und  
Gebührenmarken

**Art. 3**

Die Höhe der Sackgebühren und Gebührenmarken bestimmt die beauftragte Entsorgungsunternehmung je nach Grösse des Abfallsackes.

Sperrgutgebühr

**Art. 4**

Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert.

Sperrgutmarke max. 30 kg

Fr. 7.80

Direktlieferung

**Art. 5**

Bei Direktlieferung an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

## II. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 6**

<sup>1</sup> Dieser Verordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Vorgehende Verordnungen werden mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2016 angenommen worden.

**GEMEINDERAT BEATENBERG**

Der Präsident

Die Geschäftsleiterin

Christian Grossniklaus    Sonja Fuss

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Gebührenverordnung zum Abfallreglement vom 22. Dezember 2016 bis 23. Januar 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 22. und 29. Dezember 2016 bekannt.

Beatenberg, 24. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Fuss